

RS Vwgh 1987/1/20 86/04/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §345 Abs2;

GewO 1973 §86 Abs1;

Rechtssatz

Die Rechtswirkung der Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung ist an die Erstattung einer Anzeige im Sinne des§ 86 Abs 1 GewO 1973 gebunden, die durch die Vornahme konkludenter Handlungen nicht ersetzt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040056.X01

Im RIS seit

09.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at